

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 28

17. Dezember 1963

Eberhard Fricke:

Die Prozesse des Lüdenscheider Freigerichts in zeitlicher Reihenfolge

Zugleich ein Beitrag über die Beziehungen Lüdenscheids zur Feme

I.

Statt eines Vorspruchs

Goethe: Götz von Berlichingen (1773), 5. Aufzug:

„In einem finsternen, engen Gewölbe. Die Richter des heimlichen Gerichts. Alle verummt.“

Alttester: Richter des heimlichen Gerichts, schwurt auf Strang und Schwert...“ usw. usf.

Kleist: Das Käthchen von Heilbronn oder die Feuerprobe (1810), 1. Aufzug:

„Szene: Eine unterirdische Höhle mit den Insignien des Femgerichts, von einer Lampe erleuchtet.“

1. und 2. Auftritt: „Graf Otto: Wir, Richter des hohen heimlichen Gerichts...“ usw.

Immermann: Münchhausen — Eine Geschichte in Arabesken — (1838), 4. Teil, 7. Buch, 9. Kapitel:

„Das Freigericht, und was diesem folgte.“
„Ist es die rechte Stätte und die rechte Stunde, Ding und Gericht zu halten nach Freistuhrecht unter echtem römischem Königsbann?“ usw.

Freiligrath: Freistuhl zu Dortmund (1839), 1. Vers:

„Dies sind die Linden; —
beide morsch und alt!
Rechts die zerbarst: —
sie klapft mit jähem Spalt
auf von der Wurzel
bis zur Splitterhaube.
Weit aber greift sie mit den Ästen aus;
fast wie die Schwester prangt sie
grün und kraus,
und schmückt die Stirn
mit frühlingsfrischem Laube.“
Es folgen die Gedanken eines Wanderers am Freigerichtsort in 27 weiteren Versen.

Hebbel: Agnes Bernauer (1855), 2. Aufzug, 3. Auftritt:

„Kaspar Bernauer: Fürchte keine Gewalttat! Auch hier stehen wir auf roter Erde, auch in Augsburg ist Westfalen.“

2. Aufzug, 8. Auftritt: „Törning: Das ist das Zeichen der Feme! Kaspar Bernauer: Kennt Ihr sie...?“ usw.

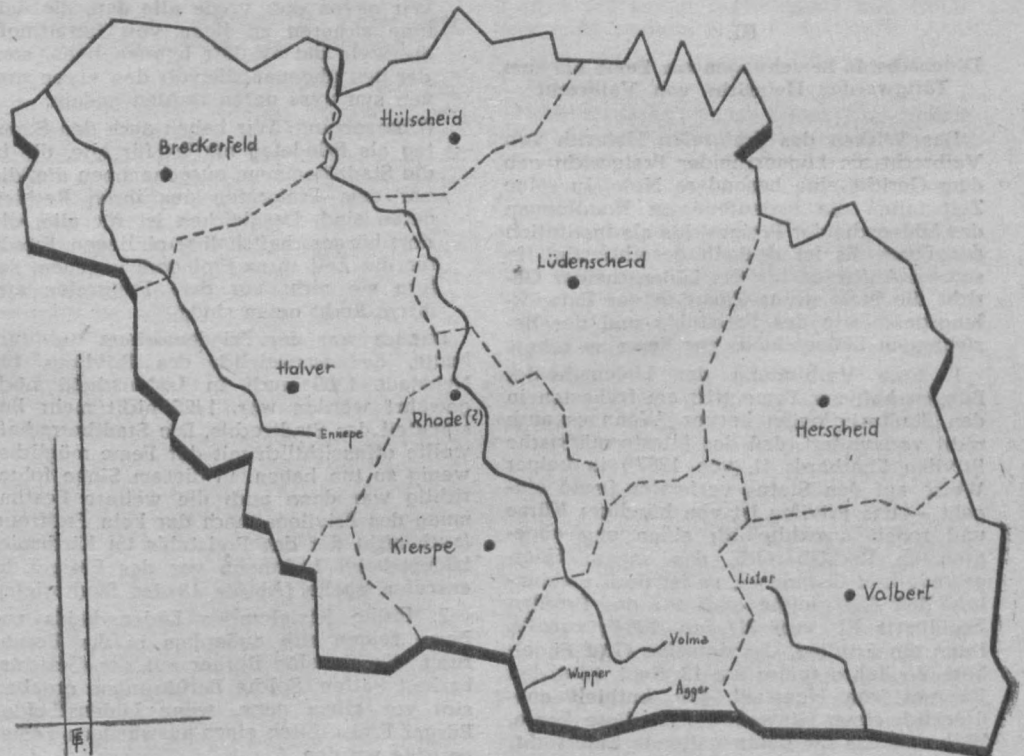
Ausführlich bei Freiligrath/Schücking: Das malerische und romantische Westfalen (1872), S. 209/265.

II.

Einleitung

In den Schöpfungen der Dichter erscheint die Feme im wesentlichen noch als das, was

die damalige Zeit allgemein in ihr sah. Die Anschauung enthielt viel schmückendes und bloßer Phantasie entsprungenes Beiwerk. Andererseits war mit ihr aber doch schon eine klare Vorstellung von zutreffenden Wesenszügen der Feme verbunden. Das hängt damit zusammen, daß zu der Zeit, als die Dichtungen entstanden, die Feme erstmals auch wissenschaftlicher Durchdringung zugänglich wurde. Heute liegt uns das Wesen der Feme, ihre Eigenart, aber auch ihre sachliche und praktisch-nützliche Bedeutung für das Zusammenleben der Menschen klar



Die süderländische Freigrafenschaft
beim Amtsantritt Everts von Spedinghausen (1498)
Stuhlherr: Herzog Johann II. von Kleve-Mark

vor Augen. Wir sind in der Lage, das Tätigwerden eines mittelalterlichen Femegerichts wie einen Film vor uns ablaufen zu lassen.

So tritt auch das Lüdenscheider Femegericht in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts für 2 bis 3 Jahrzehnte in den Blickpunkt der geschichtlichen Überlieferung. Wenn es in seinem Werdegang zwar auch nicht immer vollständig zu verfolgen ist, so können wir uns von seinem Handeln aber doch mehr als nur schlecht und recht ein Bild machen. Das soll die folgende Darstellung ermöglichen. Ausführungen über die Stellung des Gerichts im mittelalterlichen Justizwesen des Süderlandes oder etwa auch über die Art der Gerichtsverfassung sind dabei nicht zu erwarten. Damit befaßte sich bereits eine Abhandlung in Nr. 26 des Reidemeisters („Zur Geschichte des Freigerichts und der Veme in Lüdenscheid“). Hier geht es ganz einfach darum, das Gericht in seinem Alltag bei der Arbeit zu sehen, ohne aus dieser Tagesarbeit auswertend Schlüsse zu ziehen für die Erkenntnis dieses oder jenes Wesenszugs des Gerichts, seiner Stellung oder Entwicklung.

Wie für die Abhandlung in Nr. 26 des Reidemeisters dient dabei als Quelle in erster Linie wiederum die sogen. Sammlung Schmidt, d. h. die von Ferdinand Schmidt verfaßte Arbeit „Quellen zur Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Lüdenscheid, Abschriften und Auszüge aus Urkunden und Akten bis zum Jahre 1600“¹⁾. In der Sammlung Schmidt finden sich Weiterverweisungen auf die verschiedensten Unterlagen, u. a. auf Theodor Lindners „Die Veme“²⁾. Dieses Werk Lindners ist damit die zweite wichtige Quelle für die Darstellung der Lüdenscheider Freigerichtssachen in ihrer zeitlichen Reihenfolge. Dazu treten andere Abhandlungen, wie z. B. die von Meininghaus über die Dortmunder Freistühle und Freigrafen³⁾ oder die Dissertation von Graewe⁴⁾. Aber auch ungedruckte Quellen spielen noch eine gewisse Rolle. Auf sie und auf weitere gedruckte Grundlagen wird im Text oder in Anmerkungen zum Text hingewiesen.

III.

Lüdenscheids Beziehungen zur Feme bis zum Tätigwerden Heinrichs von Valbrecht

Das Wirken des Freigrafen Heinrich von Valbrecht am Lüdenscheider Freigericht gab dem Gericht eine besondere Note. In seine Zeit fallen die bedeutendsten Handlungen des Lüdenscheider Freigerichts als Institution der Feme. Es ist deshalb gerechtfertigt, in seinem Auftreten für das Lüdenscheider Gericht die erste große Zäsur in der Entwicklungsgeschichte des Freistuhls und der Beziehungen Lüdenscheids zur Feme zu sehen.

1. Eine Verbindung der Lüdenscheider Bürgerschaft zur Feme tritt am frühesten in den Stadtprivilegien hervor. Wenn es auch nicht verwundert, daß das älteste märkische Privileg Eberhards II. von 1287⁵⁾ in keiner Weise auf den Status verfehmter Leute eingeht — das Privileg ist von bündiger Kürze und regelt ausschließlich einen eng abgegrenzten Rechtsbereich, das sogen. Heergewede und Gerade —, so ist doch erstaunlich, daß das gleiche auch für das Privileg Engelberts III. vom 21. Jan. 1364⁶⁾ zutrifft. Denn ein Privileg, das derselbe Graf Engelbert 5 1/2 Jahre später am 12. Sept. 1369 den Bürgern von Neustadt gab, enthielt ausdrücklich einen Hinweis auf friedlose Leute. Während das bis dahin geltende Stadtrecht, das der Neustadt letztmalig durch den Vater Engelberts, den Grafen Adolf von der Mark, verliehen war, verfehmte Leute von dem allgemeinen Frieden in der Stadt ausgenommen hatte, räumte das Privileg des Sohnes, eben des Grafen Engelbert, auch den Besuchern

der Stadt volle Rechte ein, die vor einem Freistuhl rechtlos geworden waren. Mehr noch: Dieses Privileg für die Bürger von Neustadt erwähnte auch andere Städte der Grafschaft Mark, in denen Friedlose die gleichen Rechte hatten: Hamm und Lüdenscheid.

... wir geven en dat nu vortmer vor recht, dat all dy ghiene, dy vor dem vryenstuele uyt irem rechte sin gedain, binnen der Nyenstat asso guden gantzen vriede suelen hebben, wanner si dar komt, as andere lude, dy des nicht overgain is, eweliche ind ymmermer, ind in gelicher wys, dat sy vriede hebt in unsern anderen steden tho Ludenscheide if thom Hamme, sunder allerhande argelist. (Übersetzung: Wir geben auch das Recht, daß alle, die vor dem Freistuhl aus dem Recht getan sind, in der Neustadt guten ganzen Frieden haben sollen, wenn sie dahin kommen, wie andere Leute, denen das nicht widerfahren ist, ewig und immer und in der gleichen Weise, wie sie Frieden haben in unseren anderen Städten: zu Lüdenscheid und Hamm [das ganze geben wir ohne jeden Vorbehalt]).

Aus einem Vorschriftenkatalog, der für eine andere Stadt bestimmt war, entnehmen wir also einen wichtigen Hinweis für die Rechtssituation in der Stadt Lüdenscheid. Hingegen erwähnte die wenige Jahre zuvor der Stadt selbst verliehene Ordnung den fraglichen Sachverhalt nicht. Das ist immerhin eine auffällige Erscheinung.

Aber das heißt nicht, daß die Lüdenscheider Stadtprivilegien immer und ausnahmslos den stadtrechtlichen Status der Verfehmten unerwähnt ließen. Der rd. ein halbes Jahrhundert später gegebene Stadtbrief des Grafen Gerhard von der Mark vom 18. März 1425⁷⁾ bestimmte in seinen Absätzen 5 und 6:

Wir haven oich des sondaighs eyne vredenach gegeben, aller hande mannen dair zu komen unbesath sonder den, die voir dem vryen greven syn uyss oeren rechten gedain.

Wir geven oick vrede alle den, die dair inne sicheren zu ligen voir besettingh, die wyle dat sy dair bynnen ligen, sonder den ghoenen, die voir den vryen greven syn uyss oeren rechten gedain.

(Übersetzung: Wir haben auch den Sonntag als Friedetag erklärt für alle, die in die Stadt kommen, ausgenommen die, die vor dem Freigrafen aus ihren Rechten getan sind. Desgleichen ist für alle, die dort bürgerschaftshalber einliegen, Friede für die Zeit ihres Einlagers gegeben, sofern sie nicht vor dem Freigrafen aus ihrem Recht getan sind.)

Danach war der Friedensschutz für Verfehmte, der ausweislich des Privilegs für Neustadt 1369 auch in Lüdenscheid noch gewährt worden war, 1425 nicht mehr Bestandteil des Stadtrechts. Die Stadtherrschaft wollte offensichtlich mit der Feme möglichst wenig zu tun haben. In diesem Sinne folgerichtig war dann auch die weitere Bestimmung des Privilegs, nach der kein Freifrone (auch nicht der des Freistuhls im Kirchspiel Lüdenscheid) Ladungen vor das Freigericht ausrufen durfte (Absatz 13 des Stadtbriefs).

2. Frühe Beziehungen Lüdenscheids zur Feme zeigen sich außerdem in der Berührung, die einzelne Bürger mit der Gerichtsbarkeit hatten. Solche Berührungen ergaben sich vor allem dann, wenn Lüdenscheider Bürger Freischöffen eines auswärtigen Femegerichts wurden.

Unter dem 11. Nov. 1413 wird Diedrich Ludelscheid als Schöffe zu Lennep urkundlich genannt⁸⁾. Seinerzeit leistete also ein Bürger von Lüdenscheider Herkunft in Lennep seinen Schöffeneid, um damit in den Bund der

sogen. Wissenden einzutreten, die allein die Geheimnisse der Feme kannten und zur Rechtsprechung in Femesachen befugt waren.

1422 („den andern mandagh na pinxten“) verfehmte Klaus von Wilkenbrecht als Freigraf zu Neustadt die Stadt Lemgo. Dabei tritt ein weiterer Bürger von Lüdenscheid als Freischöffe hervor: Im Umstand befindet sich (u. a. neben dem im politischen Leben der Grafschaft Mark berühmten Rötger von Neuhoff) Klaus, Gograf zu Lüdenscheid.

3. Von dem Lüdenscheider Freigericht selbst existiert bis dahin keine Überlieferung, wenn es auch ganz sicher damals schon bestand. Nach 1425 ergeben sich aber die ersten Nachrichten von Klagen vor dem Lüdenscheider Stuhl.

a) 1427—1428: Prozeß des Marschalls Haupt von Pappenheim gegen Kurt von Freiberg⁹⁾

Diese Rechtssache hatte König Sigismund den Freigerichten zugewiesen. Der Marschall Haupt von Pappenheim suchte sein Recht vor dem Lüdenscheider Freigericht zu einer Zeit, als der Herzog Adolf von Jülich und Berg Stuhlherr im nördlichen Süderland, nämlich der Stühle zu Lüdenscheid, Hülscheid, Halver, Kierspe und Rhade (?), war. 1427 verfehmte das Lüdenscheider Gericht Kurt von Freiberg, weil er sich weigerte, sich der heimlichen Acht zu stellen. Es erging also eine Art von Versäumnisurteil, wenn der Ausspruch im Kern auch mehr eine Mißachtung der Feme Gesetze ahnden wollte und sollte. Als Freigraf handelte Johann von Gaverbeck, der sonst in der Freigrafenschaft zu Balve und verschiedentlich auch zu Limburg tätig war. Offenbar vertraten sich die in der Süderländer und Limburger Freigrafenschaft amtierenden Freigrafen gegenseitig wiederholt; denn nach dem Ende der Amtsausübung Johanns von Gaverbeck in Balve und Limburg hatte bis zur Bestätigung eines neuen Freigrafen in Limburg im Jahre 1438 u. a. der Lüdenscheider Freigraf Heinrich von Valbrecht die Stellvertretung inne¹⁰⁾.

Kurt von Freiberg nahm den Spruch des Lüdenscheider Gerichts nicht widerspruchslos hin. Er appellierte an den Rat des Oberhofs nach Dortmund. Von dort aus wurde ihm jedoch der Bescheid zuteil, daß seine Berufung unbegründet sei, weil er dem Kläger keine Genugtung habe zukommen lassen¹¹⁾. Dortmund berichtete am 10. Okt. 1427 an König Sigismund. Der König gab die Sache jedoch zur weiteren Bearbeitung zurück. Da ein Versuch gütlicher Schlichtung vergeblich blieb, wurde die Angelegenheit dann nochmals „dem König anheimgestellt“¹²⁾. Die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts unter der Herrschaft des Kaisers¹³⁾ Sigismund zusammengestellten Regesta Imperii¹⁴⁾ schildern das Ende des Rechtsstreits wie folgt¹⁵⁾:

27. 4. 1428 vor Taubenburg in Serb. (Lürfey) versöhnt Sigismund Haupt von Pappenheim mit Konrad v. Freyberg (Fri-) v. Waad (Waul) ...

Unter den Beisitzern erwähnen die Kaiserlichen Regesten u. a. hohe Reichsfürsten oder ihre Vertreter wie Nikolaus von Gara, den Großgrafen zu Ungarn, Räte des Kurfürsten Friedr. von Brandenburg sowie des Pfalzgrafen Joh. Friedr. von Wolfstein und des Bischofs Joh. von Eichstädt; aber auch mehrere Freigrafen aus dem Lande der roten Erde, unter ihnen den Freigrafen Joh. von Gaverbeck, der 1427 den Femespruch des Lüdenscheider Gerichts verkündet hatte.

b) 1428—1429: Auseinandersetzungen zwischen der Stadt Köln und Heinrich Huysgin wegen einer zu Lüdenscheid begangenen Straftat¹⁶⁾

Gleich vorweg sei bemerkt, daß es keinesfalls unumstößlich sicher ist, ob das Lüdenscheider Freigericht überhaupt mit der Sache Huysgin befaßt war (darüber siehe unten).

Dennoch ist auch davon unabhängig guter Grund vorhanden, die Angelegenheit hier zu erwählen; denn allein indem sie eine zu Lüdenscheid begangene Straftat betrifft, gibt sie einen Beitrag zu den Ausführungen über die Beziehungen Lüdenscheids zur Feme.

Der Bürger Heinrich Huysgin wurde beschuldigt, einige Kölner Bürger während einer „Pilgerfahrt zum hl. Blute“ „bekümmert“ zu haben. Diese Belästigung muß schon vor 1428 geschehen sein; denn 1427 wird bereits um ein Geleitgesuch für Heinrich Huysgin gebeten. Die Jahre 1428 und 1429 sind dann erfüllt mit einer regen Korrespondenz zwischen der Stadt Köln, die sich als Schutzherrin ihrer Bürger der Belästigung durch Huysgin annahm, und dem Herzog von Jülich und Berg, der damals Stuhlherr des Lüdenscheider Gerichts war. Die Stadt Köln wandte sich an den bergischen Herzog mit verschiedenen Bittgesuchen. Aus der Tatsache, daß der Herzog von Berg Adressat der Vorstellungen Kölns war, ist m. E. entweder zu entnehmen, daß Huysgin Lüdenscheider Bürger war (auch wenn es der Stadt Köln nur darauf ankam, Huysgin der Botmäßigkeit der für ihn zuständigen staatlichen Gewalt zu empfehlen, hatte sie sich an den Herzog von Berg und nicht an den Grafen von der Mark zu wenden; denn zu der Zeit hatte der Herzog von Berg die ihm von dem Landesherrn übertragene Pfandschaft über Lüdenscheid inne, was ihn praktisch in den Stand versetzte, fast wie der dominus terrae die Landesherrschaft auszuüben). Oder aber konnte die Einschaltung ausgerechnet des bergischen Herzogs den Zweck haben, eine Verurteilung Kölns durch das Lüdenscheider Freigericht zu verhindern. In diesem Falle hätte sich Köln also im wesentlichen an den Herzog von Berg in seiner Eigenschaft als Stuhlherr des Lüdenscheider Gerichts gewandt. Es spricht vieles dafür, daß letzteres ausschlaggebend dafür war, daß die Stadt Köln den Herzog bemühte. Vermutlich war somit in den Jahren 1428 und 1429 eine „Sache Huysgin gegen Köln“ bei dem Lüdenscheider Freigericht anhängig oder zu befürchten. Diese Annahme ergibt sich aus folgendem:

Am 9. Mai 1428 vermittelt Herzog Adolf von Berg einen Sühnevertrag zwischen Köln und Huysgin;

nach dem 16. Dezember 1428 bittet Köln den Herzog von Berg, dafür zu sorgen, daß Huysgin die Stadt nicht „mit der Feme beschwere“;

am 23. November 1429 schreibt Köln an den Herzog, er möge

1. seinem Amtmann Rutger Duve die Unterstützung Heinrich Huysgins untersagen,
2. Heinrich Huysgin selbst zur Beachtung seiner Entscheidung anhalten und
3. die von Huysgin zu Lüdenscheid bekümmerten Kölner Bürger entschädigen;

am 1. Dezember 1429 bittet Köln den Herzog von Berg, er solle Huysgin anhalten, daß er den Sühnevertrag befolge;

zwischen dem 27. und 29. Dezember 1429 wendet sich die Stadt Köln dann an den Erzbischof von Köln als den Statthalter der westfälischen Freigerichte mit der Bitte zu veranlassen, daß die Femeklage Huysgins abgestellt werde.

Diese Mitteilung verdeutlicht endlich unzweifelhaft, daß Huysgin nicht nur versuchte, bei der hl. Feme Schutz zu suchen, sondern daß es ihm auch gelang, ein Femegericht so für seine Belange zu gewinnen, daß es seine Klage annahm. Allerdings handelte es sich bei dieser erstmals für die letzten Tage des Jahres 1429 erwähnten einwandfrei gegebenen Rechtshängigkeit nicht um eine Klage vor dem Lüdenscheider Gericht. Zu der Zeit

befabte sich das Freigericht zu Norderna (heute: Nordenau) mit seiner Sache. Diese Feststellung ist sehr wichtig, zeigt sie doch, daß es Huysgin jedenfalls auf lange Sicht und mit Erfolg nicht vermochte, vor dem Lüdenscheider Stuhl Recht zu bekommen, vor einem Stuhl also, der dem Herzog von Berg gehörte, mit dem seine Gegnerin, die Stadt Köln, Verbindung aufgenommen hatte, um ihn von einem mit Hilfe der Feme geführten Angriff abzuhalten. Huysgin blieb letztlich keine andere Wahl, sein stark angezweifeltes Recht (war er überhaupt im Recht? für die wahren sachlich-rechtlichen Hintergründe des Rechtsstreits zwischen ihm und der Stadt Köln fehlt uns jeglicher Anhaltspunkt!) bei einem fremden Stuhl zu suchen. So kam er nach Norderna und beauftragte dort ein Gericht, das den Edelleuten von Grafschaft und später den Grafen von Waldeck gehörte.

Ob es dem Kölner Erzbischof schließlich gelang, die Sache gütlich aus der Welt zu schaffen, kann nicht gesagt werden. Fraglich ist somit auch, ob die Erwähnung Huysgins in späteren Jahren noch etwas mit dem Vorfall in Lüdenscheid (Belästigung Kölner Bürger) zu tun hat. Jedenfalls erscheint sein Name in den Urkunden noch mehrmals:

Am 23. August 1430 geht es um die Sicherheit für eine Fahrt Rutgers von dem Neuenhof und Heinrich Huysgins mit 20 Mann und Pferden nach Dortmund;

am 4. Februar 1435 schreibt die Stadt Köln erneut an den Herzog von Jülich und Berg: der Freigraf Joh. von Essen zu Breidervorde scheine in Sachen Huysgins mit Rutger Duve v. Nyenhove verbündet zu sein;

am 17. März 1435 fragt Köln bei dem Herzog von Jülich und Berg u. a. wegen der Femeklage Huysgins und Rutger Duves an.

Wer weiß, ob nicht Huysgin zu der Zeit eine zweite Femeklage führte, auch dieses Mal mit der Unterstützung Rötgers von Neuhoff.

VI.

Das Lüdenscheider Femegericht unter dem Freigrafen Heinrich von Valbrecht

Die zwischen Heinrich Huysgin und der Stadt Köln ausgetragenen Auseinandersetzungen reichten bis in eine Zeit, in der schon Heinrich von Valbrecht als Freigraf das Schicksal des Lüdenscheider Femegerichts mit bestimmte. Für das Jahr 1429 wird Heinrich von Valbrecht in der Überlieferung erstmals als Freigraf zu Lüdenscheid erwähnt. In dieses Jahr haben wir damit den Beginn der „großen Zeit“ des Lüdenscheider Freistuhls zu verlegen. Diese Blütezeit wird sogleich eingeleitet mit einem juristischen „Paukenschlag“: König Sigismund, der höchste Gewaltige im Reich der Feme, schaltet sich selbst ein. Doch alles der Reihe nach:

1. 1429—1430: Lüdenscheider Femeverhandlung gegen Aachener Bürger¹⁷⁾

Nachdem eine Ladung vor den Freistuhl zu Halver („in dat heymlyge gerichte an den vryenstoil in de kirchlade by deme dorpe Halure“) erfolglos verlaufen war, forderte am 14. Dez. 1429 Heinrich von Valbrecht, Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland, die Aachener Ratsherren auf, dem Kläger bis zum 25. Januar 1430 Recht zu tun, damit sie sich an dem nächsten Gerichtstag vor ihm von der Klage befreien könnten — dieses Mal „op deme vryenstoile zo Ludenscheid“. Die Parteien einigten sich jedoch nicht. Die Aachener wandten sich an den König, der durch den Stuhlherrn einen Spruch des Lüdenscheider Gerichts verbieten ließ und während eines Gerichtstags in Nürnberg

selbst in der Sache befand. Zu dem ganzen Hergang findet sich eine Notiz bei Lindner¹⁸⁾:
1430, Februar 2.; Preßburg:

König Sigismund befiehlt dem Herzog Adolph von Jülich und Berg, dagegen einzuschreiten, daß über die Aachener Bürger vor dem Freistuhle in Lüdenscheid gerichtet werde. Die Aachener hätten sich an ihn (den König) gewandt, „wue sy etliche ire burgere uff den fryenstull gen Ludenscheid gefordert habent und langen sie an mit dem heimlichen Gericht... hant uns vest angeruffen, in den Sachen zu helfen, nachdem und sy dann vor alle fremde gerichte gefryet sein... und wiewol uns nicht beduncket seyn, das vor das heimliche gericht yemand mag gefryet sin...“ Sigismund habe sie nach Nürnberg vorgeladen und werde dort die Sache untersuchen. Bis dahin befiehlt er ihm ernstlich, mit dem frigreven zu Ludenscheid zu stellen und zu schaffen, daß er die Sache anstehen lasse bis nach der Erledigung in Nürnberg.

Den Regesta Imperii ist zu entnehmen, daß auch Heinrich von Valbrecht nach Nürnberg zum Gerichtstag geladen wurde¹⁹⁾:
1430, Februar 2.; Preßburg:

Sigismund ladet die Aachener Bürger, welche bei ihm Beschwerde über eine Vorladung seitens des Freigrafen zu Lüdenscheid erhoben haben, wie auch diesen auf März 19. nach Nürnberg vor sein Gericht und setzt sie von seinem Brief an Herzog Adolph von Berg in dieser Angelegenheit in Kenntnis.

Wahrscheinlich ging der Rechtsstreit dort zu Ende; denn über einen weiteren Verlauf ist nichts bekannt.

2. 1431: Ernennung Heinrichs von Valbrecht zum Freigrafen von Lüdenscheid²⁰⁾

1431, Januar 14.; Konstanz:

Sigismund macht den Heinke von Valbert zum Freigrafen der Stühle im Suderland.

Wegen der Einzelheiten, mit denen sich die Ernennung der Freigrafen durch König und Kaiser Sigismund und die Eidesleistung vollzogen, wird auf die ausführliche Schilderung bei Lindner²¹⁾ hingewiesen. 1431 bestätigte Sigismund in Konstanz und Nürnberg nicht weniger als 8 Freigrafen²²⁾.

3. 1431—1432: Verfahren gegen Kölner Bürger

Noch im Jahr seiner Ernennung führte Heinrich von Valbrecht mehrere Klagen gegen Kölner Bürger durch. Die Stadt Köln berief sich auf den ihren Bürgern eingeräumten „status de non appellando“, also auf ihr Exemptionsprivileg, das sie gegenüber Eingriffen der Feme besaß. Die Mitteilungen über diese Privilegienverletzungen aus dem Kölner Stadtarchiv lauten wie folgt²³⁾:

1431, August 2.:

Köln an Heinr. Valbert, Freigraf zu Lüdenscheid:

Privilegienverletzung durch Ladung Everh. Hardevusts wegen Gerh. v. d. Reven. Ähnlich an Gerh. v. d. Reven und in Sachen des Goldschmieds Pet. Ketzgin.

1432, Dezember 10.:

Köln an den Erzbischof:

Abstellung einer Ladung durch Heinrich von Valbrecht, Freigraf zu Lüdenscheid.

4. 1433: Vorladung der Stadt Augsburg²⁴⁾

Einer Chronik der Stadt Augsburg aus dem Jahre 1595²⁵⁾ und der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde²⁶⁾ ist zu entnehmen, daß Heinrich von Valbrecht 1433 die Stadt Augsburg vor die Schranken des Lüdenscheider Gerichts lud. Danach trat als Kläger gegen die Stadt Peter Fleusenbalk auf. Ferner heißt es, daß der Pfalzgraf die Stadt gegen das „strenge Westphalische Gericht“ vertrat.

5. 1434: Herzog Heinrich von Bayern vor dem Lüdenscheider Stuhl

Der Prozeß gegen Herzog Heinrich IV. (den sogen. Reichen) von Bayern-Landshut zählt unter den Femeverfahren, die gegen Hochgestellte der fürstlichen Welt geführt wurden, zu den wichtigsten. Die in ihn verwickelten bayrischen Herzöge (von München, Ingolstadt und Landshut) und auch den Namen des Geschlechts von Törring finden wir wieder in dem eingangs erwähnten historischen Trauerspiel von Hebbel: Agnes Bernauer. Aber nicht nur wegen der Personen des Beklagten und der anderen Beteiligten hebt sich der Prozeß aus der Fülle der Femeverfahren als besonders bedeutender Rechtsstreit heraus. Mit ihm waren zudem mehrere der angesehensten Freigerichte und Freigrafen befaßt. Aus ihm ergaben sich darüber hinaus aber auch die verschiedensten femerechtlichen Verwicklungen, die wegen des Kampfes Feme gegen Feme, d. h. wegen des Einsatzes eines Femegerichts gegen dem Klageanspruch eines anderen Femegerichts, die Rechtsprechung dieses Zweigs der staatlichen Gerichtsbarkeit vorübergehend als recht zweifelhaftes Instrument der Rechtsfindung erscheinen ließen.

Die lange Vorgeschichte, deren Kenntnis zum Verständnis der Ereignisse am Lüdenscheider Freigericht erforderlich ist, kann hier nur auf das Wesentliche beschränkt dargestellt werden²⁷:

Erster Abschnitt (1413—1426):

Der bayrische Ritter und Jägermeister Kaspar von Törring machte gegen Herzog Heinrich von Bayern Erbrechte geltend. Aus diesem Anspruch entwickelten sich 1413 schon Reibereien zwischen den Beteiligten, die schließlich dazu führten, daß der Törringer sich an die westfälischen Freigerichte wandte.

Der waldecksche Freigraf Kurt Rube schickte Herzog Heinrich vorschriftsmäßig drei Ladungen. Der Herzog nutzte jedoch seine ausgezeichneten Beziehungen zu dem hessischen Landgrafen, dem es während des Gerichtstags gelang, eine Vertagung des Urteilspruchs mit der Auflage zu erwirken, daß die beiden Parteien inzwischen eine Einigung versuchen sollten. Zu der vorgeschlagenen Übereinkunft erschien der Kläger nicht, weil er es als zwecklos ansah, vor dem waldeckschen Stuhl weiter gegen den hohen Adel vorzugehen.

Zweiter Abschnitt (1426—1429):

Herzog Heinrich ging nun seinerseits zum Angriff über. Er erhob Klage bei Kurt Rube. Unter dessen Leitung wurde Kaspar von Törring 1426 verfehmt.

Der Törringer war jedoch nicht ganz untätig geblieben. Nachdem ihn das Femegericht enttäuscht hatte, hatte er bei König Sigismund in Ungarn Schutz gesucht und gefunden. Sigismund beauftragte die Stadt Dortmund, die Ansprüche des Törringers zu untersuchen. Dort befaßten sich vier Freigrafen mit dem Prozeßmaterial. Nach eingehender Überprüfung wurde Herzog Heinrichs Verhalten für „vemewrogig“, d. h. für ehrlos und rechtswidrig, erklärt. Als Heinrich dann zu einem auf Veranlassung des Königs durch den Kölner Erzbischof nach Bonn einberufenen Schiedstag nicht erschien, schritt der Törringer erneut zur Femeklage. Das mit der Dortmunder Freigrafenschaft eng verbundene Freigericht zu Bodelschwingh gab dem Törringer Recht. Ein förmlicher Urteilspruch sollte einem später tagenden Vollgericht vorbehalten bleiben. Heinrich wurde nur verwahrt und ersucht, dem Kläger Recht zu tun.

Den Aufschub des Urteilspruchs nutzte Heinrich aus. Unter dem Vorwand, einlenken zu wollen, erreichte er eine weitere Verzögerung der Verurteilung. Gleichzeitig ver-

suchte er, den König für seine Sache zu gewinnen.

Dritter Abschnitt (1429—1432):

Der Törringer hingegen drängte. In einem neuen Prozeß griff er Freveltaten Heinrichs gegen einen seiner Vettern, den Herzog Ludwig VII. (den sogen. Bärtigen) von Bayern — Ingolstadt auf. Seine Klage wurde als unbegründet angesehen. So kam es 1429 endlich vor dem Limburger Stuhl in sehr feierlicher Handlung zum Femespruch über Herzog Heinrich. König Sigismund erhielt die Nachricht, daß der Herzog von dem Freigrafen Albert Swinde „verwunnen, verfehmt, friedlos und ehrlos gewiesen“ sei. Dem Befehl, das Todesurteil zu vollstrecken, folgte niemand.

Der obsiegende Kläger, Kaspar von Törring, verstarb zwar alsbald. Da aber die Person Ludwigs von Bayern schon zu Lebzeiten des Törringers neben diesem immer mehr in den Vordergrund getreten war, ließ Heinrich die Angelegenheit auch nach dem Tode des Ritters nicht auf sich beruhen. Er wandte sich an Herzog Adolf von Jülich und Berg als Stuhlherrn mehrerer Stühle im Süderland. Auf dessen Veranlassung hin fand in Halver ein großes Freigericht statt. Niemand wagte mehr, daran zu zweifeln, daß der waldecksche Freigraf Kurt Rube schon seines Amtes enthoben gewesen sei, als er versucht hatte, dem Törringer „zu seinem Recht“ zu verhelfen. Auch die Verhandlung vor dem Freistuhl zu Limburg wurde als „Ungericht“ erkannt. Der Freigraf Albert Swinde, der in Limburg das Urteil gegen Herzog Heinrich verkündet hatte, stimmte nun für ihn. Es war eine erlauchte Gesellschaft in Halver versammelt: Zehn Freigrafen, der Herzog von Jülich und Berg (als Stuhlherr), Grafen, 40 Ritter und Edle waren zugegen. Den Vorsitz hatte Heinrich von Valbrecht, der Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland.

Herzog Ludwig von Bayern nahm die Rehabilitation seines Gegners nicht hin. Zunächst noch standen sich die Parteien weiterhin vor den dortmundisch-märkischen Freistühlen und vor den Gerichten der jülichbergischen Stuhlherrschaft im Süderland gegenüber. So erwirkte Herzog Ludwig erneut vor dem Stuhl zu Bodelschwingh eine Klage gegen Herzog Heinrich. Doch griff nunmehr der König scharfer ein. Er befahl, das Verfahren einzustellen, weil er selbst auf dem Reichstag zu Fragen der Feme reformierend Stellung nehmen und richten wolle. Aber der Freigraf zu Bodelschwingh, Bernt Duker, erwiderte ebenso scharf, der König — selbst Schöffe der heimlichen Acht — wisse, daß er mit der Ladung nur seine Pflicht getan habe, die ihm nunmehr auch zu richten gebiete. Die Entwicklung am Hofe hielt ihn dann aber doch von der sofortigen Einberufung eines Gerichts gegen Herzog Heinrich ab.

Sigismund versuchte zunächst zu klären, ob die Einwendungen Herzog Ludwigs gegen das seinen Vetter begünstigende Weistum von Halver berechtigt waren. U. a. bezeugte der Freigraf Heinrich von Valbrecht, daß ihm eine formell gültige Berufung gegen die Halversche Entscheidung nicht bekannt sei. Die Einwendungen Ludwigs wurden daraufhin als unbegründet zurückgewiesen. Herzog Heinrich ging noch einen Schritt weiter. Unter dem Schutz des Kölner Erzbischofs stellte er sich persönlich Bernt Duker an dessen verschobenem Gerichtstag. Da der Kläger dabei nicht zugegen war, wurde auf seine Klage hin nicht sachlich verhandelt. Herzog Heinrich aber war der Klage gefolgt; er erhielt am nächsten Tage in Oelde die Bestätigung, daß seine Ehre wiederhergestellt sei.

Vierter Abschnitt (1432—1434):

Damit ging die Geschichte zu Ende, die der Einschaltung des Lüdenscheider Freistuhls in

den Rechtsstreit voranging. Die vierte Entwicklungsphase füllt das Geschehen an dem Lüdenscheider Stuhl schon sehr wesentlich aus.

Herzog Ludwig beruhigte sich nicht. Er ließ die Oelder Erklärung verwerfen und 1432 ein Freigericht einberufen, durch das Herzog Heinrich von Bayern erneut verfehmt wurde. Auch Herzog Wilhelm III. von Bayern — München trat jetzt offen als Gegner Heinrichs hervor. Er ließ sich am Freistuhl zu Halver als Schöffe vereidigen und brachte bei Heinrich von Valbrecht gegen Herzog Heinrich eine Klage am Lüdenscheider Stuhl ein.

Für den Beklagten setzte sich der Reichsvikar ein, der Pfalzgraf Ludwig. Am 8. Juni 1433 untersagte er von Heidelberg aus Heinrich von Valbrecht, ein Gericht zu halten. Er teilte mit, Herzog Heinrich wolle sich vor König Sigismund oder vor dem Reichsverweser oder auch vor dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg verantworten. Der Beklagte selbst sandte Bevollmächtigte nach Köln, wo sie am 17. Juni 1433 dem Freigrafen Heinrich von Valbrecht Sicherheitsbriefe übergaben, die die Bereitschaft erkennen ließen, daß Herzog Heinrich dem Kläger Recht tun wolle. Der Lüdenscheider Freigraf erklärte, ohne Wissen und Willen seines Stuhlherrn, des Herzogs Adolf von Jülich und Berg, könne er nicht sofort antworten. Daß er trotz eifriger Zuredens hartnäckig dabei blieb, faßten die Bevollmächtigten Herzog Heinrichs als Ausflucht und Rechtsverweigerung auf. Sie beschwerten sich beim Kaiser wegen des nach ihrer Ansicht unzulässigen Verfahrens. Indessen schickte Heinrich von Valbrecht eine 2. und 3. Ladung an Herzog Heinrich von Bayern. Bevor es jedoch zu der vorgesehenen Verhandlung kam, vermochte Sigismund dann endlich den Streit auf seiner kaiserlichen Ebene zu schlichten. Die drei Ladungen an den Lüdenscheider Stuhl hob er auf. In den Reichsregesten hieß es dazu²⁸:

1434, Februar 19.:

Kaiser Sigismund erklärt nach der Aussöhnung zwischen den Herzögen Ernst, Wilhelm und Heinrich von Bayern die drei Ladungen Heinrichs vor den Freistuhl zu Lüdenscheid für erledigt.

Herzog Heinrich beauftragte den Freigrafen Andreas Loder, von der Versöhnung Heinrich von Valbrecht Mitteilung zu machen. Am 6. April 1434 stand Andreas Loder vor dem Lüdenscheider Gericht, um sich dieses Auftrags zu entledigen.

Fünfter Abschnitt (6. April und 15. Juni 1434):
Mündliche Verhandlungen vor dem Lüdenscheider Stuhl:

Zu dem Gerichtstag am 6. April 1434 hatte Heinrich von Valbrecht sieben andere Freigrafen (unter ihnen den bereits mehrfach erwähnten Freigrafen Albert Swinde) und zahlreiche Freischöffen als Urteiler berufen. Der über die Verhandlung ausgestellte Gerichtsschein bescheinigt das wie folgt²⁹:

1434, des andren dynsdachs na paischen.
Ich Heinrich van Valbrecht frygreve to Lüdenschede und ymme Suderlande, bekenne mit desem breyve openbarlichen allen echten rechten frygreven und vryen schepenen, den he toe lesen und vurkomende wirt, dat ich op hude data dis breiffs eyn hemelich geheget gerichte an den egenannten vryenstoile to Ludenscheide mit gespannener bank to rechter dagetyt in des königs hemelichen achte besetten hebbe, ind wy herna geschrevene myt namen

Gert dey Seynre, vrygreve to Arnsberge,
Henrich Vischmeister, vrygreve tom Eversberge,
Albert Swynde, frygreve to Bruninchusen und Wickede,
Fricke Goelles (?), frygreve to Ruden,
Heyneman Musoge, frygreve to Soest,
Heyneke van Voirde, frygreve to Volmenstein,
Lambrecht Nedendicke, frygreve to Lymborch,

bekennen ouch in derselver mate und wyse, dat wy ouch op desen hudigen dach datum dis breifs as vursc. is, by dem egenanten Henriche van Falbrecht an dem egenanten fryenstoile to Ludenscheide an dem hemelichen gerichte gewest syn, ind dat gerichte mit becledet und gehegt hebben mitsament den vromen vesten rittermetigen mannen und vryenschepen mit namen

Rotger vamme Nygenhove genant dey Duve, droste to Ludenscheide,
Henrich Trympe van Berchem,
Rotger vamme Nygenhove dey Junge,
Johan van Deysinhusen,
Evert Ovelacker,
Deam dey Roide, hogreve to Ludenscheide,
Aylff van Slebusch, burgermeister to Wypperfoerde,
Volkwyn van Weterinchoven, fryvrone,
Hans Stolle van Herscheit, vryvrone,
Gerlach van Oldendorpe,
Evert Klynckhamer,
Johan van Derne,
Heidenrich van Bonstade,
Göbel richter to Herscheide,
Hans van Speinhusen, richter to Valbrecht,
Rotger Dorendael, burgermeister to Ludenscheide,
Evert Bleckmann.

mit vill anderen guden mannen van dem schilde geboren und ouch sus vil guden mannen, dey alle vryeschepene waren, der namen alle tolanck to schryven weren, dat vur unß gekomen is dey ersame Andre Loder, eyn fryschepe der hemelichen achte, eyn recht und elich procurator des hochgebornen fürsten hern Henrichs Pfantzgraven by Ryn und Hertzogen in Bayern, unß gnedigen hern, und vragede overmiz synen gewonnen vuersprechen eyns gemeynen rechten ordels:...

Nach dieser Einleitung nimmt der Gerichtsschein zu den einzelnen Verhandlungspunkten Stellung. Wir erfahren, daß Andreas Loder durch seinen Vorsprecher³⁰⁾ ein Weistum dahingehend erbat, daß ein Freischöffe (auch Herzog Heinrich von Bayern war inzwischen dem Freischöffenbund beigetreten), der zwar ordnungsmäßig dreimal vorgeladen sei, sich in der Zwischenzeit aber mit seinem Gegner geeinigt habe, automatisch wieder in Frieden und vollen Rechten lebe. Nach Anerkennung des Rechtsstatus durch den Umstand berichtete Andreas Loder unter Vorlage von Schreiben des Kaisers und des Herzogs Wilhelm von Bayern über den Verlauf der außergerichtlichen Auseinandersetzungen und über die Versöhnung der Streitenden. Der Spruch des Umstands zog die angemessenen verfahrensmäßigen Folgerungen aus diesem Sachverhalt: Herzog Heinrich von Bayern wurde mit Wirkung „bis zu den ewigen Tagen“ von der Klage freigestellt. Der Gerichtsschein drückte das so aus:

hertzoze Henrich seulde sulcher gerichte clage, ansprache und verbodigen, so as dey van desem gerichte van weigen hertzoze Wilhelms vuergeschr. geschein weren, ouch van nu vortan vry, qwit und ledich syn und darvan alremallich unbedingt blyven to den ewigen dagen...

Seine Erfahrungen in Femesachen trieben Herzog Heinrich dann, sich noch mehr zu sichern. Er verlangte eine schriftliche Bestätigung des Weistums, um die Rechtsgültigkeit des Spruchs jederzeit nachweisen zu können. So wurde in der gleichen Sache erneut vor dem Lüdenscheider Stuhl unter der Leitung Heinrichs von Valbrecht und in Gegenwart der Freigrafen Albert Swinde, Lambert Nedendicke, Ludwig Schumetel und Heinke van Voerde am 15. Juni 1434 verhandelt. Jedoch wurde dem Begehren Herzog Heinrichs nur zum Teil entsprochen. Sehr vorsichtig entschied das Gericht, eine Wiedereinsetzung des Herzogs in die alten Rechte könne eigentlich nur erfolgen, wenn der Herzog in eigener Person vor den Freistuhl komme. Auf „sonderlichen Befehl und Geheisch des Stuhlherrn“ erklärte sich das Gericht aber mit einer Wiederherstellung

der Ehre und mit der Unantastbarkeit des Herzogs wegen des gegen ihn erhobenen Vorwurfs für zunächst zwei Jahre einverstanden. Nach Ablauf von zwei Jahren — so verkündete das Gericht — solle Herzog Heinrich selbst erscheinen. Aber für den Fall, daß er dann immer noch verhindert sei, wurde ihm gleich für ein weiteres Jahr „Urlaub gegeben“.

6. 1434: Verfahren gegen Leute aus Rieden- denburg

In den Reichsregesten heißt es darüber³¹⁾: 1434, Mai 3.; betr.: Ladung armer Leute aus Riedenburg vor das Freigericht zu Lüdenscheid.

Kaiser Sigismund erklärt auf Veranlassung Herzog Wilhelms von Bayern die armen Leute in Riedenburg, welche vom Michel Küffer vor den Freistuhl des Kaiserlichen Gerichts zu Lüdenscheid geladen sind, für frei von allen Forderungen des Küffer, da dieser trotz zweimaliger Vorladung nicht erschienen ist.

7. 1434: Verurteilung von Bürgern aus Passau

Das Lüdenscheider Freigericht verurteilte Passauer Bürger.

Kaiser Sigismund befahl von Regensburg aus, die Verurteilten gegen ihre Heimatstadt nicht zu unterstützen³²⁾:

1434, September 17.; Regensburg:

Sigismund befiehlt allen Reichsuntertanen, den auf Klage Heinrichs v. Falbrecht in die Reichsacht erklärten Ulrich Erlinger und Engel Lebzelter aus Passau keinen Beistand gegen diese Stadt zu leisten.

8. 1434—1437: Kurt von Langen als Kläger gegen die Stadt Dortmund vor dem Lüdenscheider Freigericht³³⁾

Das Tätigwerden des Lüdenscheider Freigerichts in Sachen Kurts von Langen ist im Rahmen der Gesamtentwicklung des Streits zwischen Kurt von Langen und der Stadt Osnabrück zu sehen.

Kurt (oder Konrad) von Langen beschäftigte seit 1433 mehrfach die Femegerichte gegen die Stadt Osnabrück. Nach einer Mitteilung des Hildebrand Henxtenberg (des Alten) und des Johann Voirmann aus Dortmund vom 18. Oktober 1433 an die Stadt Osnabrück soll er am 23. September 1433 einen Brief gefälscht haben, indem er angeblich ein an einen Wynand van dem Rede gerichtetes Schreiben so entwarf, als habe es der Lüdenscheider Freigraf verfaßt. Wynand van dem Rede soll nach diesem angeblich gefälschten Schreiben in nicht ordnungsmäßiger Freigerichtsverhandlung in Dortmund Recht zuerkannt worden sein. Mit Rücksicht auf die Verfahrensmängel forderte in dem bewußten Schreiben der Lüdenscheider Freigraf auf Veranlassung Kurts von Langen den Wyneke van dem Rede mit folgenden Worten vor das Lüdenscheider Gericht³⁴⁾:

So eyssche und mane ick dy by dyner huldinge under kuningesbanne, dat du komest, so dy gebort, und sist vor my to Ludenscheit an dem vryenstole op den gudensdach vor sunte Kalixtus nest komende und antwordest Corde off synem procuratore to dessen clage.

Unerklärlich ist, daß in dem Schreiben von einem „Wyneke“ von Valbrecht als Freigraf des Lüdenscheider Gerichts die Rede war. Sicherlich handelte es sich um eine irrtümliche Namensangabe. Gemeint war Heinrich von Valbrecht als der damals zu Lüdenscheid amtierende Freigraf.

Ob die Ladung vor das Lüdenscheider Gericht wirklich gefälscht war oder ob etwa die Mitteilung an die Stadt Osnabrück über die angebliche Fälschung den Tatsachen nicht entsprach, wird wohl immer unaufgeklärt

bleiben. Lindner sah jedenfalls in dem Schreiben an Wyneke van dem Rede eine Fälschung. Letztlich ist der genaue Hergang auch insofern nicht sehr bedeutungsvoll als für die Frage, ob das Lüdenscheider Gericht in die Auseinandersetzungen des Kurt von Langen unmittelbar eingeschaltet wurde, eindeutige Überlieferungen zur Verfügung stehen. Dazu ist jedoch zuvor auf folgendes zu verweisen:

Schon 1433 hatte Kaiser Sigismund die Stadt Münster beauftragt, den Streit Kurts von Langen mit der Stadt Osnabrück zu untersuchen. Osnabrück fühlte sich durch die Entscheidung der Stadt Münster beschwert und appellierte an den Kaiser. Sigismund schaltete die Stadt Dortmund ein, die nunmehr zugunsten Osnabrücks entschied. Daraufhin griff Kurt von Langen die Stadt Dortmund an. Er erwirkte eine Ladung Dortmunds vor das königliche Hofgericht. Zugleich beauftragte Sigismund den Erzbischof von Köln, die Angelegenheit nochmals zu untersuchen³⁵⁾.

Kurt von Langen tat ein übriges. Er suchte auch bei dem Herzog von Jülich und Berg gegen die Stadt Dortmund Schutz. Herzog Adolf ließ die Stadt vor das Femegericht — und zwar sowohl vor das Gogericht als auch vor das Freigericht — nach Lüdenscheid laden. Dortmund wandte sich an den Kaiser und erreichte, daß der Erzbischof von Köln entscheiden solle. Im Oktober des Jahres 1434 stellte ein auf Veranlassung des Erzbischofs nach Soest einberufenes Freigrafenkapitel die Stadt Dortmund von allen Anschuldigungen frei.

Herzog Adolf von Jülich und Berg ließ sich dadurch nicht beeindrucken. Am 23. November 1434 läßt er die Stadt erneut nach Lüdenscheid laden³⁶⁾:

1434, November 23.:

Daem der Rade, Hogreve zu Lüdenscheid, lädt die Stadt Dortmund, ihren Richter Tydemann v. d. Schide, ihren Schreiber Albert Troest, Heinrich vom Wymelhusen, Heinrich van Linne und alle gemeinen Bürger wegen Cords van Langen auf den 13. Dezember vor.

Diese Ladung (offenbar wieder vor das Frei- und Gogericht Lüdenscheid) wurde nicht befolgt. Die nächste Vorladung ging schon einen Tag nach dem versäumten Gerichtstag hinaus³⁷⁾:

1434, Dezember 14.:

Daem de Roede, Hogreve zu Lüdenscheid, antwortet auf einen Brief Dortmunds und lädt die Stadt zum 19. Januar vor.

Auch das auf den 19. Januar 1435 anberaumte Gericht wird nicht getagt haben. Denn noch am 27. Januar 1435 läuft für die Stadt Dortmund eine erneute Ladefrist, wie sich aus folgender Nachricht ergibt³⁸⁾:

1435, Januar 27.:

Heinrich von Wymelhusen, Freigraf zu Dortmund, fordert unter Androhung der Verfemung den Herzog von Jülich auf, binnen 8 bis 10 Tagen die Ladung Dortmunds vor das Freigericht in Lüdenscheid in Sachen Coird Langens abzustellen. Der Freigraf be ruft sich dabei auf den in Gegenwart des Kölner Erzbischofs in Soest gefaßten Kapitelbeschuß von 1434.

Die Sache wird für Dortmund immer brenzlicher. Die Stadt sucht den Beistand des Erzbischofs von Köln³⁹⁾:

1435, Februar 4.; Dortmund an Köln:

Bittet um Beistand in der Sache Coirds van Lange gegen den Herzog von Jülich.

Als auch das zunächst nichts nützt, geht die Stadt zum direkten Gegenangriff über. Durch den Freigrafen Heinrich von Wymelhusen läßt sie alle, die sie belangen wollen — Kläger, Stuhlherr und Freigraf des Lüdenscheider Gerichts — vor ihren eigenen Freistuhl, den auf dem Markt vor dem Rathaus

gelegenen Stuhl „Zum Spiegel“, laden. Damit befinden sich zwei Femegerichte untereinander in unmittelbarem Streit:

1435, Februar 6.; Heinrich v. Wymelhusen, Freigraf, an den Herzog von Jülich in der Sache Coirds van Langen:

Die Sache werde ihren rechten Weg trotz der unrechten Ladungen des Herzogs weitergehen⁴⁰).

1435, Februar 9.; Heinrich v. Wymelhusen an Hynken von Valbert, Freigraf zu Lüdenscheid:

Lädt ihn zum 26. 4. vor den Freistuhl „tem Speygel“⁴¹).

1435, Februar 10.; Derselbe an den Herzog von Jülich:

Lädt ihn und seine genannten Räte bei Königsbann gleichfalls vor den Freistuhl „tem Speygel“ auf den 26. 4.⁴²)

1435, Februar 10.; Derselbe an Joh. Pungel:

Die durch ihn veranlaßte Vorladung Dortmunds vor den Freistuhl in Lüdenscheid in Sachen Coirds van Langen durch den Freigrafen Heyne v. Valbert sei ungültig. Er lädt ihn zum 23. April vor den Freistuhl „Zum Spiegel“ nach Dortmund⁴³).

Bevor es in Lüdenscheid und Dortmund zu den Gerichtsverhandlungen kommt, erklärt die Stadt Dortmund dem Herzog von Jülich und Berg ihre Bereitschaft, sich vor dem Erzbischof von Köln zu vergleichen:

1435, Februar 26.; Dortmund an den Herzog von Jülich und Berg:

Erbietet sich in Köln oder Neuß zum Vergleich vor dem Erzbischof von Köln⁴⁴).

Am 25. April 1435, d. h. einen Tag vor dem in Dortmund gegen ihn selbst und den Stuhlherrn angesetzten Termin, läßt sich der Lüdenscheider Freigraf Heinrich von Valbrecht vor dem Lüdenscheider Femegericht seine Rechte bestätigen. Gleichzeitig beschuldigt er die Stadt Dortmund, ihn rechtswidrig vor ihren Stuhl geladen zu haben. Das Original der Niederschrift über diese Verhandlung ist leider dem Zweiten Weltkrieg zum Opfer gefallen. Es befand sich im Dortmunder Stadtarchiv⁴⁵). Abschriften finden sich in der Sammlung Schmidt und bei Graewe⁴⁶).

Da der Freigraf selbst als Rechtsuchender auftrat, leitete nicht er die Verhandlung, sondern einer der Freifronen: Volcwin van Wettrinchoven. Der Gerichtsschein spricht von einem „gehegten hogericht“. Er zählt sehr anschaulich die Namen der Freischöffen auf, die immerhin die stattliche Zahl von 39 erreichten⁴⁷).

Heinrich von Valbrecht beklagte sich darüber, die Stadt Dortmund habe ihn zwar durch einen Freigrafen und sechs Freischöffen vor ihr Gericht laden lassen, das sei aber nachts und unter Waffen geschehen. Der Umstand beschloß zugunsten des Klägers:

hey were eyn echte recht vrygreve, gesatet van des koninx wegen.

Deshalb müsse für die Ladung die Form gewahrt werden, die sich gehöre. Wer dennoch über ihn richte, solle „proven ind synnen“, was er tue.

Heinrich von Valbrecht verwies dann darauf, daß die Dortmunder bis auf die Geistlichen mit allen Bürgern einschließlich Bürgermeister, Rat, Richter und Freigraf nach Lüdenscheid geladen, jedoch nicht erschienen und dann für ehrlos und friedlos erklärt worden seien. Aus diesem Hinweis ergibt sich somit, daß die oben erwähnte Bereitschaft der Stadt Dortmund, sich vor dem Kölner Erzbischof zu vergleichen, vergeblich geblieben sein muß. Das Lüdenscheider Gericht muß in der Zeit zwischen dem 26. Februar und dem 25. April 1435 entschieden und die Dortmunder nach den Femegrundsätzen verurteilt haben.

Heinrich von Valbrecht knüpfte an die Verurteilung die Überlegung, ob die so Verfeimten überhaupt klagen und richten dürften, ohne vorher ihre Ehre wiedererlangt zu haben. Der Umstand erklärte Weisungen durch solche friedlosen Leute für nicht rechtsbeständig.

In demselben Verhandlungstermin suchte auch der Lüdenscheider Hochgraf und Freischöffe Daem Rode Recht, der die Dortmunder im November und Dezember 1434 vorgeladen hatte und der nunmehr ebenfalls vor den Freistuhl „Zum Spiegel“ geladen war. Der Umstand hielt die Ladung Daem Rodes nach Dortmund schon aus formellen Gründen für fehlerhaft. Weil er geschworener Freischöffe war, hätte ihn der Dortmunder Freigraf dreimal laden müssen.

Der Freischöffe Johann Pungel hatte als Beauftragter des Stuhlherrn die dritte Ladung Dortmunds vor das Lüdenscheider Gericht überbracht. Da die Dortmunder ihn ebenfalls belangen wollten, suchte auch er die Hilfe des Lüdenscheider Stuhls. Der Umstand entschied sich für den Schöffen und beschloß, er dürfte wegen der dargestellten Amtshandlung nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Insgesamt lassen sich alle Weisungen des Gerichts auf einen Nenner bringen: Erst wenn die Dortmunder wieder in ihre vollen Rechte eingesetzt wären, hätten sie die Befugnis, Ansprüche zu stellen.

1437 endlich bahnt sich das Ende der Auseinandersetzungen um Kurt von Langen an⁴⁸):

1437, Oktober 23.:

Gerhard, Herzog von Jülich und Berg, bekundet dem Erzbischof von Köln, daß er sich in Sachen Coirds van Langen mit der Stadt Dortmund ausgesöhnt hat und seinen Freigrafen Heyneke van Valbrecht angewiesen hat, die Sache fallen zu lassen.

Mit dieser Versöhnung zwischen dem Herzog von Jülich und Berg (hier: Herzog Gerhard als Rechtsnachfolger seines Vaters, des Herzogs Adolf) mit der Stadt Dortmund war auch der Boden bereitet für eine Rehabilitation der von dem Lüdenscheider Femegericht unter Heinrich von Valbrecht verfeimten Dortmunder Bürger. Diese Wiedereinsetzung in die früheren Rechte geschah in einer Verhandlung vor dem Arnberger Freistuhl, die am 26. Juni 1438 unter der Leitung des Freigrafen Gert Seyner stattfand⁴⁹).

Die Abgesandten der Stadt Dortmund legten in besagtem Verhandlungstermin zwei versiegelte Briefe des Herzogs Gerhard und Heinrichs von Valbrecht vor, in denen die Dortmunder an den Arnberger Freistuhl verwiesen wurden, der ihnen ihre Rechte wiedergeben sollte. Auf die Frage, ob der Arnberger Freigraf mit seinem Gericht genauso mächtig wäre wie das Lüdenscheider Gericht antwortete der Umstand, was der Arnberger Freigraf Gert Seyner richte, solle ebenso verbindlich sein wie die Entscheidung des Lüdenscheider Gerichts.

Die Bevollmächtigten Dortmunds überbrachten dann einen Brief des Soester Freigrafen Heynemann Mussoege. Darin wurde mit Zustimmung vieler anderer Freigrafen die Ansicht vertreten, schon die erste Ladung der Stadt Dortmund in Sachen Kurts von Langen vor das Lüdenscheider Freigericht sei mit Rücksicht auf einen 1434 in Gegenwart des Kölner Erzbischofs gefaßten Beschlusses des Soester Freigrafenkapitels (dieser Beschluß wurde bereits oben erwähnt) rechtswidrig gewesen. Der Umstand nahm das zur Kenntnis und erkannte daraufhin das Urteil des Lüdenscheider Freistuhls über die Dortmunder Bürger als ein „ungerichte“. Die Verfeimten wurden

„van deme bosen gerichte und ungerichte yn ere fryheit und vrede gesat und yn des hilgen rykes hulde und gnade untfangen und genomen“.

In bildhaften Worten nahm der Arnberger Freigraf zu der Frage Stellung, ob auch die nicht erschienenen und von dem Lüdenscheider Gericht verfeimten Mitbürger in dem Gericht erscheinen sollten:

„Dey vorgt. vervemeden solden ylich hebben in seyne hand twe echte fryeschepen und des koninge pennink und einen reep ume seynen hals und komen vor my in des hilgen rykes heymelike achte vor dey kaiserliken gewalte und gerichte, und vallen up ein kneyn und bidden ume god und ume den koningh, sey uyt dem unrechten vorderingen, vorbodincge und machtlose vervemincge to des Rykes gnaden to nemen und sey dair weder in ere vryheit und vrede to setten na des gerichtes recht.“

Die Arnberger Verhandlung ist das Gegenstück zu der Verhandlung zu Lüdenscheid am 25. April 1435. Damals hatte sich der Lüdenscheider Freigraf Heinrich von Valbrecht von einer Klage durch die Dortmunder mit dem Hinweis darauf reinigen lassen, die Kläger seien fried- und rechtlose Leute, sie hätten somit keine Klagebefugnis. In Arnberg ließen sich die Dortmunder von der „Verbotung“ durch Heinrich von Valbrecht befreien, weil dieser sie unter falschen Voraussetzungen, nämlich im Widerspruch zu dem Beschluß eines Freigrafenkapitels, geladen hatte. Die Wiedereinsetzung durch das Arnberger Freigericht war formell durchaus zulässig; denn nach der Arnberger Reformation von 1437, mit der allgemeingültige Regeln für die Femegerichtsbearbeitung aufgestellt waren⁵⁰), ließ sich u. U. eine Verurteilung durch neues Femegericht beseitigen. Nach den Verhandlungen von 1435 und 1438 waren beide Parteien (Stuhlherr und Freigraf des Lüdenscheider Femegerichts sowie Rat, Bürgermeister, Stadtrichter und Freigraf der Stadt Dortmund) wieder frei. Trotz des verwirrenden Wirbels der Ereignisse kann man wohl auch bei Beachtung der erforderlichen Vorsicht feststellen: Der Frieden war trotz der Feme unü aber auch mit der Feme endlich wiederhergestellt.

9. 1437: Verurteilung des Claus Reichenbach aus Augsburg

Der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde⁵¹) ist der lapidare Hinweis zu entnehmen: Im Jahre 1437 habe das Lüdenscheider Femegericht den Augsburger Bürger Claus Reichenbach verurteilt. Der Verurteilte sei gehängt worden. Fünf andere Bürger seien nur deshalb davongekommen, weil sich herausgestellt habe, daß Reichenbach allerdings ein Übeltäter gewesen sei.

10. 1437: Der Rechtsstreit „Joh. Pot gegen Engelbr. v. Harpen“ vor dem Lüdenscheider Stuhl

In den Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv befinden sich 23 Hinweise auf einen Prozeß zwischen den Kölnern Johann Pot und Engelbrecht van Harpen⁵²). Der Streit war schon 1435 entstanden; denn bereits jene Zeit betrifft die erste einschlägige Mitteilung aus dem Kölner Archiv⁵³):

1435, Juli 8.; an J. Joh. v. Wied (Wede), Herrn zu Isenburg:

Rechtserbieten des Kölners Joh. Pot gegen Engelbr. v. Harpen.

Die Stadt Köln wendet sich an die verschiedensten Persönlichkeiten und Institutionen, an J. Joh. von Wied, Herrn zu Isenburg, an Joh. v. Boullion, Grafen zu Loen und Bischof von Lüttich, an die Erzbischöfe zu Köln, Trier und Mainz, an den Grafen zu Nassau und an die Städte Frankfurt am

Main und Mainz. Im Verlauf der Verhandlungen werden mehrere Gerichtsorte genannt, u. a. Koblenz (1438), Bonn (1440), Brühl (1440), Köln (1440) und 1437 Lüdenscheid.

Am 17. Jan. 1437 schreibt die Stadt Köln an den Herzog von Jülich und Berg. Sie bittet „um Verschiebung des Tags vor dem Freigericht Lüdenscheid zwischen Joh. Pot und Engelbr. v. Harpen“⁶⁴). Weiteres ist in Verbindung mit dem Lüdenscheider Freigericht nicht festzustellen. Das Ende des Prozesses kündigt sich erst 1440 an⁶⁵):

1440, August 14.; an die Stadt Frankfurt: Endliche Entscheidung in Sachen Engelbr. v. Harpen.

Aber noch im Oktober 1440 ist in einem Schreiben an den Grafen von Nassau von einem „Tag zwischen Jo. Pot und Engelbr. v. Harpen“ die Rede⁶⁶).

11. 1439: Ladung der Stadt Hagenau durch Heinrich von Valbrecht⁶⁷)

Paulus Trube aus Augsburg klagte 1439 vor dem Lüdenscheider Freigericht gegen die Stadt Hagenau. Heinrich von Valbrecht forderte die Stadt Hagenau auf, sich mit dem Kläger zu einigen oder vor Gericht zu erscheinen: In dem Antwortschreiben v. 6. Juni 1439 stellte die Stadt den Sachverhalt wie folgt dar:

Trube habe widerrechtlich eine Rotte Schweine in dem hl. Forst laufen lassen. Die Pächter des Forstes hätten die Schweine beschlagnahmt, „hinter des hl. Reiches Gericht zu Hagenau“ getrieben und dort Recht begehrt. Man hätte den Trube wiederholt gebeten, nach Hagenau zu kommen, damit die Sache gültlich beigelegt würde. Zuletzt seien die Parteien dann auch zur Schlichtung der Angelegenheit vor dem Markgrafen Jacob von Baden zusammengekommen. Trube habe aber „sin sachen so swere furgenommen“, daß man uneins voneinander geschieden sei. Dennoch seien verschiedene andere Vergleichsvorschläge gemacht worden, die Trube sämtlich ausgeschlagen habe. Die Stadt bat, mit Rücksicht darauf kein Urteil über die Stadt ergehen zu lassen und den Trube anzuweisen, das Recht „an einem der vorgeschlagenen Ende zu suchen“.

Weiter ist nichts bekannt. Ein Vergleich auf gültlichem Wege brachte vielleicht doch noch die glückliche Lösung des Konflikts.

12. 1442: Vorladung der Stadt Frankfurt⁶⁸)

1442 verklagte der Münzmeister Stephan Scherff aus Arnheim den Rat der Stadt Frankfurt am Main bei „Heinrich von Falbrecht, dem Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland“. Scherff beschuldigte den Rat der Stadt, er hätte ihn widerrechtlich der Münzverfälschung geziehen. Die Stadt Frankfurt forderte die Abgabe der Sache an ein Frankfurter Gericht und führte u. a. aus:

Were es aber, das er einchen unsern Bürgern, den du geschrieben hast oder andern zu versprechen meynte zu haben, umb gelt, gut schulde oder umb andere sache vor dime offenbar Gedinge, darinne wir doch nit gesessen sin oder gehoren, so han wir des heiligen Richs gerichte in der Stad Frankfurt, do man einen iglichen unseren Burger wol erfordern und zu rechte brengen mag, da mag er sie ansprechen...

Die Stadt Frankfurt am Main hatte oft mit gerichtlichen Auseinandersetzungen in Münzfragen zu tun. Deshalb sah sie ihr eigenes Gericht als allein zuständig für solche Streitigkeiten an.

13. 1440—1443: Handlungen Heinrichs von Valbrecht vor dem Lüdenscheider Stuhl oder vor anderen Freigerichten

Bei einigen Amtshandlungen des Lüdenscheider Freigrafen steht nicht fest, ob sie von dem Freistuhl zu Lüdenscheid ausgingen oder andere Gerichte der süderländischen

Freigrafenschaft betrafen, denen Heinrich von Valbrecht ebenfalls vorstand.

Am 25. August 1440 verkündete „Heinrich von Valbrecht, Gewart-Richter des hl. Reichs, Freigraf zu Neustadt, Lüdenscheid und in dem Süderland“ ein Femeurteil über Bürgermeister Rat und Bürger von Trier⁶⁹).

Am 3. Mai 1441 schrieb die Stadt Köln an Johann, Markgraf zu Brandenburg und Burggraf zu Nürnberg, sie habe den Freigrafen Heinrich v. Valbrecht wegen eines Briefs an die Kulmbacher Hans Schoendorff und Ailbert Kempfe um Auskunft ersucht⁷⁰).

Am 3. November 1441 schrieb die Stadt Köln an Heinrich v. Valbrecht, Freigrafen im Süderland, wegen eines „Rechtserbietens“ des Tilmann Becker aus der Markengasse. Heinrich v. Valbrecht hatte Becker auf Veranlassung Philipps des Walen, des Vogts zu Siegburg, vorgeladen⁷¹).

Am 8. Juli 1443 schrieb die Stadt Köln an den Junker von Kleve, Andreas Roich habe von Heinrich von Valbrecht, Freigrafen im Süderland, einen Warnbrief erhalten, sich mit Tilgyn v. Odenspill zu einigen⁷²).

1444 taucht der Name des Lüdenscheider und süderländischen Freigrafen in Verbindung mit dem Freistuhl zu Neustadt auf⁷³), vor 1449 dann wegen einer Ladung mit dem Freistuhl zu Haspe, der in der Volmarsteiner Freigrafenschaft lag⁷⁴).

Damit hörte das Wirken Heinrichs von Valbrecht, des bedeutendsten und erfolgreichsten Freigrafen am Lüdenscheider Femegericht, auf. Lindner stellt fest⁷⁵): „Nach 1449 verschwindet sein Name, und die Angaben über eine längere Tätigkeit bis 1460 sind unsicher.“

V.

Das Lüdenscheider Freigericht nach dem Ende der Tätigkeit Heinrichs von Valbrecht

Das Geschehen vor dem Lüdenscheider Freigericht in der Zeit nach der Amtsführung Heinrichs von Valbrecht läßt sich nicht mehr an Hand einzelner Streitsachen darstellen. Die spätere Entwicklung ist einigermaßen anschaulich nur danach einzuteilen, wer in dem Lüdenscheider Gericht als Freigraf auftrat. Das war zunächst:

1. Johann Hackenberg

Dieser Freigraf war 1452 in Gummersbach und auch für das Lüdenscheider Freigericht tätig. 1454 stand er der Freigrafenschaft Bochum vor, zu der u. a. die Freistühle Bochum, Wattenscheid, Lüttgendortmund und Kirchlinde gehörten. Für den Wattenscheider Stuhl wirkte er noch 1484, obschon er 1458 wegen Nichtachtung eines (Freigrafen-) Kapitelbeschlusses seiner Ämter enthoben war. Im übrigen richtete er ständig bis 1498 in Neustadt. Schwere Widerstände blieben ihm nicht erspart. So bedrohte ihn Erzbischof Johann II. von Trier wiederholt mit geistlichen Strafen, wenn er die Femerechtsprechung nicht aufbehe⁷⁶).

Von größerer Bedeutung für das Lüdenscheider Gericht war der eigentliche Nachfolger Heinrichs von Valbrecht:

2. Johann von Valbrecht

Über ihn bemerkt Lindner⁷⁷), er habe 1450, also wohl nach dem Tode Heinrichs von Valbrecht, seine Verpflichtung für die Freigrafenschaft im Süderland bekannt und sei lange Jahre, mindestens bis 1487, im Amt geblieben, zumeist den Lüdenscheider Stuhl besitzend, aber auch Vertretungen ausübend, z. B. 1485 in Bilstein, wo er Freigerichten auf dem damme vorstand.

Eine Verhandlung vor dem Lüdenscheider Stuhl, die Johann von Valbrecht bearbeitete, ist uns überliefert. Dabei handelte es sich um einen sehr stürmisch verlaufenen Pro-

zeß gegen die Stadt Frankfurt aus den Jahren 1456 bis 1460⁷⁸). Jobst Rotenbach aus Rothenburg hatte bei Johann von Valbrecht den Hans Rotenbauer aus Karbach verklagt. Der Stadt Frankfurt wurde aufgetragen, Rotenbach dadurch zu seinem angeblichen Recht zu verhelfen, daß Güter des Beklagten beschlagnahmt würden. Frankfurt weigerte sich. Die Stadt schrieb dem Freigrafen, die Sache ginge sie nichts an, sie sei nicht wissend und habe mit den westfälischen Gerichten nichts zu tun. Dennoch wurde jeder Bürger zu einer Königsbannbuße von 66 Schillingen verurteilt. Der Kläger ging jedoch noch weiter. Er schaltete den Freigrafen Wilhelm von der Sunger in Villigst bei Schwerte ein, der die Stadt Frankfurt ebenfalls vorlud. Frankfurt protestierte dagegen und wies den Kläger (Rotenbach) aus der Stadt. Darauf verurteilte das Freigericht zu Villigst jeden Frankfurter Bürger zu einer Buße von 60 Schillingen. Der Rat der Stadt wandte sich nunmehr an den Kaiser, der am 24. September 1460 dem Freigrafen untersagte, die Sache weiter zu verfolgen.

Der Name des Lüdenscheider Freigrafen Johann von Valbrecht erscheint weiterhin in einer Auskunft, die der Freigraf im Auftrage der Freien von Lüdenscheid am 8. Dezember 1472 den Hülscheider Freien gab, die sich über einen Lösungszins nicht einigen konnten, den sie dem Herzog Johann I von Kleve schuldeten⁷⁹).

Johann von Valbrecht ist nicht mit einem in den Regesta Imperii mehrfach erwähnten gleichnamigen Kammergrafen Kaiser Sigismunds zu verwechseln. Von den oben erwähnten Vorfällen abgesehen sind uns einzelne von ihm inspirierte Handlungen nicht überliefert. Dafür haben wir aber Nachrichten von dem Kampf des Reichskammergerichts in Speyer gegen die Feme und im Zusammenhang mit diesem Kampf Nachrichten über die Auseinandersetzung eines Gesandten des Reichskammergerichts mit Johann von Valbrecht⁸⁰). 1497 lud das RKG Johann von Valbrecht nach Speyer vor. Die Ladung wurde nach Valbert überbracht. Dort entwickelte sich ein leidenschaftlich geführtes Gespräch über Sinn und Unsinn der Feme. Der Lüdenscheider Freigraf trat für die Institution der Feme ein in dem sicheren Bewußtsein, eine ehrwürdige und alte Tradition zu verteidigen. Der Ausgang des Prozesses ist den Quellen nicht zu entnehmen. Jedenfalls zeigt das Verfahren von 1497, daß Johann von Valbrecht entgegen der Annahme Lindners länger als bis 1487 im Amt war.

3. Evert von Spedinchusen

Als Nachfolger Johann Hackenbergs und Johanns von Valbrecht tritt Evert von Spedinchusen auf, der sich Freigraf des ganzen Sauerlandes nennt. In einem Revers wird auf die Stühle zu Rhode (= Rhade?), Herschede (Herscheid), Valbert, Kierspe, Halver, Lüdenscheid, Breckerfeld und Hülscheid verwiesen⁸¹). Seine Bestätigung verfügte Herzog Johann II. von Kleve und Mark am 20. November 1498⁸²). In dem Einsetzungsbrief würdigte der Herzog Everts Vater, der sich im Dienst Herzog Gerhards von Kleve und Mark hervorgetan hatte. Darum forderte er von allen Untertanen, dem neuen Freigrafen — wie es sich gebühre — in allem zu folgen. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut⁸²:

1498, November 20.

Wy Johan pp. doin kont: Alsoe Johan Hackenbergh, die onse vrygreve in onsen Suderlande to wesen plege, ny bynnen kortz in den vurg. onsen ampt verstorven is: So bekennen wy vur ons, onse erven ind nakomelingen, dat wy nu Evert van Spedinckhuysen umb dienst will, den syn vaeder Jacob van Spedinckhuysen wilner onsen lieven heren ind vaeder, den god beiden

barmhertich zyn wille, to vorens ind ons na gedain hevet, ind Everdt vurg. ons forder doin sall, onsen vrygreven aver onse suderlande in die vrygestoele dair in gelegen, gesatt, ontfangen ind bestedicht hebn, seiten, ontfangen ind bestedighen avermitz desen onsen brieff, ind hebn dairop huldunge ind eyde van truwe van oen ontfangen, die hie uns myt synen lifflichen opperichten vyngeren dairop gedain hevet, dat he ons truwe ind holdt wesen ind onse gericht ind vrie-stuele vurg. truwelichen hanthaeven, waeren ind besitten ind malk gericht ind recht doin ind wederfaren laiten sall, then were saicke, dat wy oen anders wat bevelende wurden, dat solde he doin, ind voirt so wes van onsen gericht vurg. vallende ind komende

wurdt van broicken off anders, woe dat were, dat sall he truwelichen inforderen, opboeren ind ons dat berekent voirt to laiten, dair wy oen dat heiten laiten.

Bevelen dairomb onsen amptluden, vroe-nen, stoelgenoeten ind allen onsen onder-saiten, den vurg. Evert van Spedinkhuesen vur onsen vrygreven der vurg. onser vrier-stuele to halden, to erkennen ind oen dairtoe gevolgich to wesen, alst geboirt, ind allet sonder argelist. Gegeven...

1498 op dinstach no sont Elizabethas dach.

Amtshandlungen Everts vor dem Lüdenscheider Freistuhl sind nicht bekannt. 1504 war Evert auch für die Freigerichte in Limburg, Eisey, Garenfeld und Ergste tätig⁷⁸⁾.

VI. Statt eines Schlußworts:

Im Vorhergehenden war des öfteren von einer Verurteilung ganzer Städte durch den Lüdenscheider Freigericht die Rede. Wie sah es nun mit einer Verurteilung der Stadt Lüdenscheid durch ein westfälisches Freigericht aus? Auch darüber besitzen wir eine — wenn auch sehr mysteriöse — Nachricht, die nachzutragen bleibt⁷⁹⁾: 1457 „verboten“ Craft Stecke, Drost zu Wetter, 1500 Menschen aus Hamm, Breckerfeld, Lüdenscheid und Neustadt, sowie „das Suderland gemeinliken“. Das ganze Süderland sieht sich somit mit einem Mal verfermt!

Der Verfall der Feme kündigt sich an.

144

Das Verbot der Feme in der Grafschaft Mark 1457

*Das Verbot der Feme in der Grafschaft Mark 1457
 Das Verbot der Feme in der Grafschaft Mark 1457
 Das Verbot der Feme in der Grafschaft Mark 1457
 Das Verbot der Feme in der Grafschaft Mark 1457
 Das Verbot der Feme in der Grafschaft Mark 1457*

Fotokopie aus den stadtkölnischen Kopienbüchern (Band XIII, Blatt 44). Inhalt: Gesuch vom 10. 12. 1432 um Abstellung einer Ladung durch den Lüdenscheider Freigrafen. Der Name des Freigrafen findet sich in der 3. Zeile: „Heyne van Valbrecht vrygreue zo Ludenscheid“.

<p>1) Burg Altens 1937-1940. 2) Paderborn 1896 (1. Auflage 1888). 3) in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Band XIX, Dortmund 1910. 4) Freie, Freigut und Freistuhl in den ehemaligen Freigrafenschaften Hülscheid und Lüdenscheid, Lüdenscheid 1927. 5) abgedruckt in: Der Reidemeister, Nr. 2 vom 12. Januar 1957, S. 1, 2. 6) abgedruckt in: Der Reidemeister, Nr. 2 vom 12. Januar 1957, S. 2. 7) abgedruckt in: Der Reidemeister, Nr. 2 vom 12. Januar 1957, S. 2, 3. 8) soweit — wie hier — keine besondere Quellenangabe gemacht ist, finden sich die näheren Hinweise in der eingangs im Text erwähnten „Sammlung Schmidt“. 9) vgl. im einzelnen Sig. Schmidt; Lindner, Die Veme, S. 73, 92, 574; Graewe a. a. O. S. 54 und Meininghaus a. a. O. S. 65. 10) Lindner a. a. O. S. 87. 11) Wortlaut der Zurückweisung s. auszugsweise bei Lindner a. a. O. S. 574. 12) Lindner a. a. O. S. 73. 13) Kaiserkrönung Sigismunds: 1433. 14) veröffentlicht bei Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigismunds 1410-1437, Innsbruck 1896-1900. 15) Band XI Nr. 7055. 16) vgl. im einzelnen die Sig. Schmidt und die Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv: a) Heft 13, Seite 53, 58, 64, 65, 69 = Band XI Blatt 17 S. 83b, 84, 85b, 86b, und Band XII Blatt 1b der Kopienbücher; b) Heft 17, Seite 3, 4 = Band XIV Blatt 56b und 66 der Kopienbücher; c) Band XII Blatt 1b der Kopienbücher. 17) s. vor allem Sig. Schmidt. 18) hier in dem „Index lectionum Academ. Monast.“ 1884/1885. 19) Regesta Imperii Band XI, 7622 f., s. auch Graewe a. a. O. S. 54. 20) Regesta Imperii Band XI, 8216, s. auch Lindner a. a. O. S. 490. 21) a. a. O. S. 487 ff. 22) Lindner a. a. O. S. 224. 23) Heft 15 S. 60 = Band XII Blatt 63 b der Kopienbücher und Heft 15 S. 73 = Band XIII Blatt 44 der Kopienbücher. 24) s. Sig. Schmidt.</p>	<p>25) „Werlich's Chronica der Stadt Augspurg“, Frankfurt a. M. 1595 (s. Sig. Schmidt). 26) 8. Band S. 260. 27) vgl. Sig. Schmidt; Lindner, Die Veme, an verschiedenen Stellen (s. dortiges Sachverzeichnis); Lindner in: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Jahrg. 1890 I, Heft S. 65 ff.; Meininghaus a. a. O. S. 64 ff., 163, 166-169, 215, 220; auch Philippi erwähnt in seiner Geschichte Westfalens, Paderborn 1926, S. 168, die „Klage des bayrischen Jägermeisters Kaspar Törringer gegen seinen Herrn, den Herzog von Bayern-Landshut“. 28) Regesta Imperii XI, 10038, vgl. auch Graewe a. a. O. S. 54. 29) Text nach einem Abdruck in: Freyberg, Sammlung historischer Schriften, Stuttgart 1827, s. Sig. Schmidt. 30) wegen der Bedeutung des Vorsprechers vgl. meine Ausführungen in: Der Reidemeister Nr. 26 vom 5. Juni 1963, S. 6 und Nr. 24 vom 12. Dez. 1962, S. 5. 31) Graewe a. a. O. S. 54 nach Regesta Imperii XI, 10356. 32) Regesta Imperii XI, 10802. 33) vgl. dazu vor allem Lindner a. a. O. S. 73, 74, 255 und auch Meininghaus a. a. O. 65 ff., 170, 219. 34) den vollen Wortlaut s. bei Lindner a. a. O. S. 255/256. 35) Urk. im Stadtarchiv Dortmund Nr. 2499. 36) Urk. Nr. 2512 im Stadtarchiv Dortmund. Das Original ging im 2. Weltkrieg verloren. 37) Urk. Nr. 2514 im Stadtarchiv Dortmund. Ebenfalls verloren. 38) Urk. Nr. 2521 im Stadtarchiv Dortmund. Ebenfalls verloren. 39) Urk. Nr. 2523 im Stadtarchiv Dortmund. Ebenfalls verloren. 40) Urk. Nr. 2526 im Stadtarchiv Dortmund. Ebenfalls verloren. 41) Urk. Nr. 2527 im Stadtarchiv Dortmund. Ebenfalls verloren. 42) Urk. Nr. 2528 im Stadtarchiv Dortmund. Das Original hat den 2. Weltkrieg überstanden. 43) Urk. Nr. 2527a im Stadtarchiv Dortmund. 44) Urk. Nr. 2529 im Stadtarchiv Dortmund. Das Original ging im 2. Weltkrieg verloren. 45) Nr. 2530. 46) a. a. O. Beilage II, S. 156-159. 47) vgl. dazu: Der Reidemeister Nr. 26 vom 5. Juni 1963, S. 5 und Graewe a. a. O. S. 57 ff.</p>	<p>48) Urk. Nr. 2571 im Stadtarchiv Dortmund. Das Original hat den 2. Weltkrieg überstanden. 49) vgl. den ausführlichen Text des Gerichtsscheins in der Sig. Schmidt. 50) Lindner a. a. O. S. 230 ff. 51) 8. Band S. 260. 52) Heft 17 S. 7, 8, 9, 21, 35, 39, 41, 43, 47, 48, 49, 50, 51 mit Bezugnahme auf das jeweils zutreffende Kopienbuch. Siehe auch Meininghaus a. a. O. S. 178 ff. 53) Heft 17 S. 7 = Band XIV Blatt 81 b der Kopienbücher. 54) Heft 17 S. 21 = Band XIV Blatt 142 b der Kopienbücher. 55) Heft 17 S. 50 = Band XV Blatt 49 der Kopienbücher. 56) Heft 17 S. 51 = Band XV Blatt 52 der Kopienbücher. 57) s. Sig. Schmidt mit Bezugnahme auf die Regesten der Markgrafen von Baden und Hochberg. 58) Sig. Schmidt. 59) s. Sig. Schmidt und Urk. Nr. 4612 Staatsarchiv Düsseldorf, Cleve-Mark. 60) Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv, aus Band XV Blatt 77a der Kopienbücher. 61) Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv, aus Band XV Blatt 101 b der Kopienbücher. 62) Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv, aus Band XVI Blatt 109 b der Kopienbücher. 63) Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv, aus Band XVII Blatt 62 b der Kopienbücher. 64) vgl. Sig. Schmidt und Graewe a. a. O. S. 54. 65) a. a. O. S. 92. 66) Lindner a. a. O. S. 90, 93, 495-497. 67) a. a. O. S. 92, 93, 103. 68) vgl. Sig. Schmidt und Lindner a. a. O. S. 557, 565. 69) vgl. Graewe a. a. O. S. 17. 70) ausführliche Darstellung in der Sig. Schmidt. 71) Lindner a. a. O. S. 93; Breckerfeld gehörte früher immer zur Volmarsteiner Freigrafenschaft. 72) Sig. Schmidt und Märk. Reg. Bücher Band VII Bl. 205 f. 73) Schmittler in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Band XXXIX, S. 241. 74) Sig. Schmidt.</p>
--	--	---

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein
 Schriftleitung: Wilhelm Sauerländer
 Druck: Lüdenscheider Verlagsgesellschaft